

## FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS

1. Aufgrund des § 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) geändert durch Gesetz vom 08. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2191) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Lorch die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 232.0542 ha, worin eine Waldfläche von 80.4848 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Lorch"  
mit dem Sitz in Lorch.  
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Herrngartenstraße 1 - 5, 6200 Wiesbaden, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.  
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Städten Lorch, Rüdesheim und den Gemeinden Oberdiebach, Niederheimbach, Trechtingshausen und Sauerthal öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Stadtverwaltungen

6223 Lorch (Rhein) - Rathaus - Markt 5 -  
1. Stock, Zimmer 9

6220 Rüdesheim (Rhein) - Markt 16 - Liegenschafts-  
abteilung, Zimmer 1

und den Gemeindeverwaltungen

6531 Oberdiebach - Fürstenberg 11 - Bürgermeisteramt

6531 Niederheimbach - Rheinstraße 48 - Ortsgemeinde

6531 Trechtingshausen - Römerstraße 24 - Rathaus

6223 Sauerthal - Hauptstraße - Bürgermeister  
Mathias Kreuzberger

während der allgemeinen Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

## G r ü n d e

Die Voruntersuchungen haben aufgezeigt, daß aufgrund erheblicher Mängel ein rentabler Weinanbau im Verfahrensgebiet nicht möglich ist. Insbesondere ist ein relativ hoher Zeit- und Kostenaufwand für die Bewirtschaftung der Weinberge erforderlich. Um diese Situation zu verbessern, sind die folgenden Maßnahmen notwendig:

1. Eine Verbesserung der Betriebs- und Besitzstruktur durch Zusammenlegung und Umwandlung von Seilzug- in Direktzuglagen.
2. Eine Verbesserung der Erschließung durch Schaffung von Querverbindungen, durch Verbreiterung vorhandener Wege, durch Wegebefestigungen und durch Änderung von Wegeführungen zur Erhöhung der Standfestigkeit.
3. Die Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Erosions- und Wasserschäden in den Weinbergen und der Ortslage. Hierzu müßten vorhandene Kadriche verbessert sowie neue Vorflutanlagen geschaffen werden.
4. Eine Verringerung von Wildschäden (Verbiß und Traubenfraß) durch geeignete Maßnahmen.

Neben der Erhaltung des Weinbaues als charakteristisches Landschaftsbild sind außerdem Maßnahmen der Landschaftspflege zur Erhaltung und Förderung der Fauna und Flora erforderlich. Aufgrund der günstigen klimatischen Verhältnisse gibt es Vorkommen von wärmeliebenden Arten, die infolge der zunehmenden Verbuschung nach der Aufgabe von Weinbergsanlagen langsam aussterben. Insofern ist die Ausweisung vernetzender Freiflächen in den Weinbergsanlagen sowie die Schaffung von Obstbaumwiesen im Bereich zwischen Weinbergen und Wald notwendig.

Aufgrund der o. a. dringend erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für den Weinbau, zur Erhaltung des Landschaftsbildes sowie zur Förderung der faunistischen und floristischen Vielfalt ist die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. § 1 Flurbereinigungsgesetz unbedingt erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

327-F 964 Lorch- 7600/90

Wiesbaden, den 7. September 1990

Hessisches Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung  
-Abteilung Landentwicklung-

Im Auftrag

gez. Wagner

( Wagner )



zum Flurbereinigungsbeschuß Lorch

V e r z e i c h n i s

der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke

Gemarkung Lorch

Flur 52

Flurstücke: 4, 5, 6, 7/1, 8/2,

Flur 83

Flurstücke: 11 - 20, 22 - 51, 52/1, 52/2, 53 - 174,  
175/3, 176 - 199, 201 - 273, 274/1, 274/2,  
275 - 329, 330/2, 330/3, 330/4, 331 - 353,  
354/1, 354/2, 355 - 361, 363 - 376, 423

Flur 84

Flurstücke: 9, 10, 11, 19 - 47, 48/3, 48/4, 49 - 80,  
81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83 - 98, 100 - 108,  
110 - 182

Flur 85

Flurstücke: 41 - 121, 122/3, 123 - 209, 219, 220, 225 - 228,  
234 - 245, 260 - 264

Flur 86

Flurstücke: 1 - 131, 132/1, 132/2, 133 - 224, 225/1, 225/2,  
226 - 229, 230/2, 230/5, 230/9, 230/10, 231,  
232/1, 232/2, 233/3, 234/1, 235/1, 236, 237,  
238/1, 238/2, 238/3, 239/1, 240/1, 241/1,  
242 - 253, 254/3, 255 - 258, 259/3, 260 - 279,  
280/1, 340 - 361, 375/1, 375/3, 376/1, 379 - 384,  
387, 390 - 397, 406

Flur 87

alle Flurstücke

Flur 96

alle Flurstücke